



VMC PRÄQUALIFIKATION GMBH

# **Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Stand 01.01.2012**

Berlin/München/Wien, am 01.01.2012

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## VMC Präqualifikation GmbH

### Begriffe

1. Die „**VMC Präqualifikation GmbH**“ (in der Folge kurz: „VMC“) ist eine vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Bonn, beauftragte und autorisierte Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle) mit dem Sitz in Wien, Österreich, die für Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befassen, in Deutschland gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.04.2005 in der jeweils geltenden Fassung Präqualifikationsverfahren durchführt, Präqualifikationen erteilt und verwaltet. Die Präqualifizierungsstellennummer der VMC ist „001“.

2. Der „**Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen**“ e.V. Bonn (in der Folge kurz: „PQ-Verein“), hat die Aufgabe, ein Präqualifikationssystem für Bauunternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Deutschland einzuführen und weiter zu entwickeln. Der PQ-Verein ist bei seiner Tätigkeit an die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens vom 25.04.2005 in der jeweils geltenden Fassung gebunden. Der PQ-Verein überwacht die von ihm exklusiv beauftragten Präqualifizierungsstellen. Beim PQ-Verein ist ein Beschwerdeausschuss eingerichtet, der über Beschwerden von Unternehmen, deren Antrag auf Präqualifizierung von der Präqualifizierungsstelle abgelehnt wurde, entscheidet. Der PQ-Verein führt für den gesamten Bereich der Republik Deutschland (inklusive Unternehmen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Firmensitz haben) die Liste der präqualifizierten Unternehmen, auf der sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber, sonstige Unternehmen und Referenzgeber, Informationen über präqualifizierte Unternehmen erhalten können. Sie wird bundesweit einheitlich geführt und ist eine allgemein zugängliche Internetliste. Diese Liste sowie nähere Informationen über die Tätigkeit und Aufgaben des PQ-Vereins sind auf der Homepage des Vereines unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) abrufbar.

3. Die „**Leitlinie**“ ist die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens vom 25.04.2005, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Präqualifizierungsstellen bildet.

4. „**Antragsteller**“ kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft sein, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst und eine Präqualifikation von einer Präqualifizierungsstelle zu erhalten, aufrecht und evident zu erhalten, zu erweitern

oder einzuschränken sucht. Handelsrechtlich selbständige Niederlassungen von Unternehmen können und sollen eigene Präqualifikationen beantragen.

5. **„Präqualifikationsverfahren“** (in der Folge kurz: PQ-Verfahren) ist einerseits das Verfahren zur Aufnahme eines Unternehmens in die beim PQ-Verein geführten Liste der präqualifizierten Unternehmen, andererseits auch das Verfahren für die Aufrechterhaltung einer Präqualifikation, für die Erweiterung oder Einschränkung einer Präqualifikation und der Streichung der Präqualifikation.

6. **„Leistungsbereiche“** sind die einzelnen Leistungen, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren kann. Sie sind im Verzeichnis der Einzelleistungen (Anlage 2, Verzeichnis A) der Leitlinie aufgeführt. Unternehmen können sich auch für Komplettleistungen präqualifizieren. Diese sind im Verzeichnis der Komplettleistungen (Anlage 2, Verzeichnis B) der Leitlinie aufgeführt.

6. **„Kriterien der Präqualifikation“** sind die Eignungsnachweise und Ausschlussstatbestände nach § 6 VOB/A, die in der Anlage 1 der Leitlinie dargestellt werden sowie die Einteilung der Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 der Leitlinie.

Im übrigen gelten alle vergaberechtlichen Begriffe im Sinne der deutschen Rechtsordnung, insbesondere jene der VOB (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen), des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), der VgV (Vergabeverordnung) und des VGRÄG 2005 (Vergaberechtsänderungsgesetz 2005) sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen der Länder in Deutschland und dem Urheberrechtsgesetz, sämtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **Leistungsgegenstand**

### **A. Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens**

Allen Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes wird die Möglichkeit gegeben, wesentliche Teile, der im Vergaberecht geforderten Eignungsnachweise (insbesondere Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit - § 6 VOB/A) durch eine Präqualifikation nach den Vorgaben der Leitlinie zu ersetzen. Die Leitlinie ist Grundlage für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens durch die Präqualifizierungsstelle VMC. Die Leitlinie, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gebührenordnung der VMC sowie allfällige einzelvertragliche Bestimmungen bilden die Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen VMC und dem Antragsteller bzw. bereits präqualifiziertem Unternehmer.

1. Die Antragstellung kann Online über die Homepage der VMC [www.praequifikationbau.de](http://www.praequifikationbau.de), via E-Mail [office@praequalifikationbau.de](mailto:office@praequalifikationbau.de), per Fax oder

brieflich an eines der Büros der VMC in Berlin, München oder Wien erfolgen. Antragsformulare samt Leitfaden für Antragsteller und Informationen / Formulare zum PQ-Verfahren, sind über die Homepage der VMC abrufbar. Nach Erhalt und Registrierung prüft VMC die Vollständigkeit des Antrages und verlangt bei Widersprüchlichkeit oder Unvollständigkeit Aufklärung. Ein vollständiger Antrag besteht aus dem ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten Antragsformular sowie sämtlicher für das PQ-Verfahren notwendiger Eignungsnachweise. Sobald die VMC einen vollständigen und widerspruchsfreien Antrag erhalten hat, wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen über den Antrag entschieden. Es werden ausschließlich schriftlich unterzeichnete und firmenmäßig gefertigte Anträge bearbeitet. Der Antragsteller haftet dafür, dass Anträge ausschließlich von jenen Personen firmiert und unterzeichnet sind, die auch berechtigt sind, für den Antragsteller Erklärungen nach Außen hin abzugeben.

2. Ist ein Antrag unvollständig, fordert die VMC den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen auf, die fehlenden Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist (nicht weniger als 20 Kalendertage) nachzureichen. Der Antragsteller kann die Verlängerung dieser Frist beantragen. Erfüllt der Antragsteller die Forderung innerhalb der gestellten Frist nicht, wird der Antrag abgelehnt und endet das Vertragsverhältnis. Ein neuer Antrag kann jederzeit gestellt werden.

3. Die Präqualifizierungsfrist beträgt maximal 6 Wochen und beginnt zu laufen, sobald der Antragsteller einen vollständigen und widerspruchsfreien Antrag eingebracht hat.

4. Legt der Antragsteller unrichtige, gefälschte oder verfälschte Eignungsnachweise vor, wird der Antrag abgelehnt und der Antragsteller ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von 24 Monaten für eine neuerliche Antragstellung bei sämtlichen PQ-Stellen gesperrt.

## **B. Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens mittels der „VMC PQ-Datenbank“**

1. Die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens erfolgt durch die VMC grundsätzlich elektronisch mittels einer interaktiven und webbasierten Datenbank, in die sämtliche vom Antragsteller übermittelten Unterlagen, Informationen und Nachweise eingespeist werden (VMC PQ Datenbank).

2. Die VMC stellt zunächst die aktuelle Übereinstimmung des vollständigen und zweifelsfreien Antrages mit den in der Anlage 1 der Leitlinie enthaltenen Kriterien fest. Die Prüfung erfolgt in den Leistungsbereichen der Anlage 2 dieser Leitlinie, die vom Antragsteller ausdrücklich als seine Leistungsbereiche, in denen er präqualifiziert werden will, genannt werden.

3. Wird dem Antrag entsprochen, nimmt die VMC unverzüglich die zunächst interne Eintragung und Hinterlegung mit den für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweisen in der elektronischen Liste präqualifizierter Unternehmer vor. Die Freigabe und zur Verfügungstellung der elektronischen Eintragung im Internet, erfolgt durch den PQ-Verein spätestens nach 6 Kalendertagen ab Eintragung und Hinterlegung.

4. Wird der Antrag abgelehnt, teilt die VMC dem Antragsteller dies unter Nennung der Ablehnungsgründe mit. In diesem Falle steht es dem Antragsteller frei, Beschwerde an den PQ-Verein einzubringen. Ein neuer Antrag kann darüber hinaus ebenfalls gestellt werden.

5. Der Antragsteller bzw. das bereits präqualifizierte Unternehmen ist verpflichtet, Änderungen von Eignungskriterien unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnis, der VMC schriftlich bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Antragsteller oder das präqualifizierte Unternehmen seine Bautätigkeiten oder Leistungsbereiche aufgibt, für die die Präqualifizierung gewährt worden ist.

6. Die jederzeitige Verfügbarkeit der VMC PQ-Datenbank kann nicht garantiert werden, VMC übernimmt dafür auch keine Haftung. VMC bemüht sich, eine ausreichende Ausstattung der Kapazitäten sicherzustellen. Dennoch sind zeitweilige Aussetzungen des Zugriffs auf die Datenbank nicht auszuschließen.

## **C. Evidenzhaltung**

1. Unternehmen, die bereits präqualifiziert sind, werden ab Eintrag in die PQ-Liste bzw. Veröffentlichung der Daten über die Homepage des PQ-Vereins evident gehalten. Die Evidenzhaltung beinhaltet die Übermittlung aller für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Daten seitens des präqualifizierten Unternehmens und die inhaltliche Prüfung dieser Daten durch die VMC. Die VMC weist präqualifizierte Unternehmen zeitgerecht auf den kommenden Ablauf der Gültigkeit hin und fordert das Unternehmen auf, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren.

2. Die VMC behält sich vor, stichprobenartig Nachunternehmer von präqualifizierten Unternehmen im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Einsatz gemäß der Leitlinie zu überprüfen.

3. Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer noch nicht oder nicht vollständig vor, wird das präqualifizierte Unternehmen vorläufig von der Liste gestrichen und ihm eine Frist

von 20 Kalendertagen zur Nachreichung der Unterlagen gegeben. Reicht das Unternehmen innerhalb dieser Frist die Unterlagen nach, wird das Unternehmen wieder in die Liste eingetragen. Läuft die Frist erfolglos ab, wird die Präqualifikation des Unternehmens endgültig gestrichen. Eine neuerliche Antragstellung ist möglich.

4. Die gänzliche Streichung eines präqualifizierten Unternehmens von der Liste erfolgt (a) auf Antrag des Unternehmens, (b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise, (c) wenn das Unternehmen die Eignungskriterien nicht mehr erfüllt. Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, erfolgt die Streichung nur für diese.

#### **D. Entgelte für die Präqualifikationsleistung**

1. Die Entgelte für die Präqualifikationsleistungen der VMC werden in der Gebührenordnung der VMC veröffentlicht. Die Höhe der Leistungsentgelte gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird vor Ablauf eines Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr verlautbart. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung ist auf der Homepage der VMC: [www.praequalifikationbau.de](http://www.praequalifikationbau.de) unter der Rubrik „Downloads/Gebührenordnung“ abrufbar.

2. Das Entgelt für die Präqualifikation wird mit dem Einlangen eines Antrages, unabhängig davon, ob dieser vollständig und richtig ist oder nicht, in voller Höhe zur Zahlung fällig. Das Entgelt wird bei Ablehnung des Antrages nicht rückerstattet. Für Evidenhaltungskosten werden Jahresgebühren verrechnet, die vor Ablauf des zu Ende gehenden Jahres für das nächste Jahr zur Zahlung fällig werden. Für die Nachreichung von Unterlagen im Antragsverfahren, die Richtigstellung von Unterlagen, Streichung von Leistungsbereichen und diverse Sonder- und Zusatzleistungen werden Stundenpauschalen verrechnet.

3. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach den Kosten, die der VMC für ihre Tätigkeit an Personal- und Sachmitteln sowie für die Entrichtung an den PQ-Verein entstehen. Die Erhöhung der Entgelte erfolgt analog zum Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), der von der „Bundesanstalt Statistik Österreich“ ([www.statistik.at](http://www.statistik.at)) jährlich verlautbart wird. Die Basiszahl ist jene ab 1. Mai des jeweiligen Jahres.

4. Entgeltzahlungen haben unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Gerät der Antragsteller oder das präqualifizierte Unternehmen mit Entgeltzahlungen in Verzug, so gebühren VMC 10% Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit. Werden Mahnschritte notwendig, so verrechnet VMC für jeden Mahnschritt einen pauschalen Kostenersatzbetrag von EUR 14,00.

## **E. Vertraulichkeit, Datenschutz**

1. Der Antragsteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten, Dokumente und Informationen sowohl bei VMC als auch in der Liste der präqualifizierten Unternehmen elektronisch gespeichert und elektronisch verarbeitet werden.
2. Alle Daten, Dokumente und Informationen, die der Antragsteller oder der bereits präqualifizierte Unternehmer bei der VMC einreicht, verbleiben bei der VMC und werden absolut vertraulich behandelt. Die VMC gewährt neben dem Antragsteller oder dem präqualifizierten Unternehmen nur dem PQ-Verein Einsicht in Dokumente und Unterlagen, die als Nachweis der Präqualifikation zu Grunde liegen, wozu der Antragsteller bzw. das präqualifizierte Unternehmen seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.
3. Lehnt die VMC einen Antrag ab oder streicht eine Präqualifikation, werden die Unterlagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den Antragsteller bzw. das gestrichenen Unternehmen zurückgesendet.

## **F. Vertragsannahme und Vertragsdauer**

1. Mit Einlangen eines Antrages bei der VMC - unabhängig von dessen Vollständigkeit oder Richtigkeit - gilt das zwischen dem Antragsteller und der VMC bestehende Vertragsverhältnis als abgeschlossen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt auch das Vertragsjahr zu laufen.
2. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn dem Vertragspartner das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen ist. Wird der Antrag zur Aufnahme in die Liste der präqualifizierten Unternehmen abgelehnt, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Zugang der Ablehnung. Es endet jedenfalls mit der vollständigen Streichung der Präqualifikation. Soweit nur einzelne Leistungsbereiche von der Streichung betroffen sind, besteht das Vertragsverhältnis im Hinblick auf die verbleibenden Leistungsbereiche weiter.
3. Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- a. Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich) über eine der Vertragsparteien bzw. Abweisung eines diesbezüglichen Antrags durch das Konkursgericht mangels kostendeckenden Vermögens;
- b. Die Vertragspartei kommt ihrer Zahlungsverpflichtung trotz vorangehender Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach;
- c. Jeder Grund, der dem anderen Vertragspartner die Fortführung des Vertragsverhältnisses – und sei es nur bis zum Ablauf der nächsten Kündigungsfrist – unzumutbar macht.

## **G. Schlussbestimmungen**

1. Allfällige einzelvertragliche Abänderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Gebührenordnung der VMC in ihrer jeweils gültigen Fassung bedürfen jedenfalls der Schriftform.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Präqualifikation und Präqualifikationsleistungen der VMC ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig. Sollte der Antragsteller oder das bereits präqualifizierte Unternehmen eine natürliche Person sein und nicht im Firmenbuch oder Handelsregister als protokolliertes Einzelunternehmen eingetragen sein, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Im Rechtsverhältnis zwischen VMC und dem PQ-Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen ist deutsches Recht anzuwenden.